

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Martin Pätzold (CDU)

vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

zum Thema:

Welche Auswirkungen hat die Ausbildungsumlage? Anfrage 3
Durchführungsfragen zur geplanten Ausbildungsumlage

und **Antwort** vom 16. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2026)

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Herrn Abgeordneten Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 050
vom 29. Januar 2026
über Welche Auswirkungen hat die Ausbildungsumlage? Anfrage 3
Durchführungsfragen zur geplanten Ausbildungsumlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch wird nach Einschätzung des Senats von Berlin der zu erwartende Verwaltungsaufwand zur Umsetzung eines Ausbildungsförderungsfonds sein?

Zu 1.: Wie schon in der Berichterstattung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 im Fachausschuss für Arbeit und Soziales sowie im Hauptausschuss zu Kapitel 1140, Titel 54010, Nr. 17 dargelegt, soll ein erfahrener und geeigneter Dienstleister mit der Administrierung des Ausbildungsförderungsfonds beauftragt werden. Im Jahr 2026 ist hierfür mit einem Gesamtansatz von 3.110.000 € zu rechnen. Dieser setzt sich aus den Kosten für die Beauftragung selbst (2.360.000 €) sowie den Kosten für den Aufbau eines Fachverfahrens (750.000 €) zusammen. Für 2027 wird mit einem Gesamtansatz von 3.181.000 € gerechnet. Auch dieser Gesamtansatz setzt sich wieder aus den Kosten für die Beauftragung selbst (2.431.000 €) sowie den Kosten für den Aufbau eines IT-Fachverfahrens (750.000 €) zusammen. Bei der Berechnung des Gesamtansatzes für 2027 wurden voraussichtliche Preis- bzw. Kostensteigerungen in Höhe von ca. 3% im Vergleich zu 2026 berücksichtigt. Für die Jahre 2028 und 2029 ist mit einem Ansatz von 2.504.000

(2028) bzw. 2.580.000 € (2029) zu rechnen. Hierbei wurden jährliche Kostensteigerungen in Höhe von ca. 3% berücksichtigt. Die jeweiligen Ansätze sind deshalb niedriger als 2026/2027, weil die Kosten für die Einrichtung eines IT-Fachverfahrens wegfallen.

Zur Prognose des Personalaufwands bei einem zu beauftragenden Dienstleister wurde insbesondere auf Erfahrungswerte bei der Umsetzung von arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Programmen des Landes Berlin bzw. der Umsetzung des umlagefinanzierten Pflegeausbildungsfonds in Verantwortung des LAGeSo zurückgegriffen.

Für die Veranschlagung war insbesondere maßgeblich, wie hoch der Personalaufwand im Verhältnis zur Zahl der von einer Ausbildungsplatzumlage erfassten Arbeitgeber sein müsste, um eine adäquate Verfahrensdurchführung einer Ausbildungsplatzumlage zu gewährleisten. Nach näherungsweise Berechnungen auf Grundlage der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit lässt sich prognostizieren, dass ca. 95.000 Arbeitgeber von einer Ausbildungsplatzumlage erfasst sein werden.

In der Kostenkalkulation für den Personalaufwand bei einem zu beauftragenden Dienstleister wurden folgende Aufgabenbereiche identifiziert und definiert, die für eine adäquate Verfahrensdurchführung erforderlich sind:

- Programm-Management im Sinne von Overhead
- IT: Aufbau/Pflege Fachverfahren
- Gruppenleitung "Zuwendungssachbearbeitung" sowie Widerspruchsstelle/Rechtsdurchsetzung
- Controlling
- Zuwendungssachbearbeitung sowie Widerspruchsstelle/Rechtsdurchsetzung

Der weit überwiegende Personalanteil in der Kalkulation betrifft den Aufgabenbereich „Zuwendungssachbearbeitung sowie Widerspruchsstelle/Rechtsdurchsetzung“.

2. Welche Kriterien muss eine Person des Privatrechts erfüllen, um im Auftrag des Landes Berlin die Aufgaben der Berliner Ausbildungskasse gemäß § 3 des Gesetzentwurfs zu übernehmen?

Zu 2.: Der Gesetzesentwurf sieht in § 3 Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Aufgabe einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden kann. Dies entspricht den üblichen Anforderungen auf gesetzlicher Regelungsebene für entsprechende Ermächtigungen zur Aufgabenübertragung. Die Eignungskriterien richten sich an den zu erwartenden Aufgaben einer Ausbildungskasse aus. Der Dienstleister soll die administrativen Aufgaben der Berliner Ausbildungskasse gem. § 3 des Entwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über ein Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (vgl. Drucksache 19/2552) übernehmen. Die administrativen Aufgaben beinhalten insbesondere die Aufforderung an die von einer Ausbildungsplatzumlage erfassten Arbeitgeber zur Erfüllung ihrer

Meldepflichten gem. § 5 des Gesetzentwurfs bzw. die Verarbeitung der Meldungen, die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe gem. § 6 des Gesetzentwurfs sowie die Zuweisung des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs gem. § 7 des Gesetzentwurfs.

3. Inwieweit ist sichergestellt, dass die durch eine Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 des Gesetzentwurfs generierten Mittel auch zu 100 % wieder an die ausgleichsberechtigten Unternehmen zurückfließen?

Zu 3.: Die Berufsausbildungssicherungsabgabe ist als Sonderabgabe gestaltet. Sonderabgaben sind in der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland außersteuerliche Geldleistungen, die der Staat einer spezifischen, homogenen Gruppe auferlegt, ohne dass eine direkte Gegenleistung erfolgt. Sie dienen der Finanzierung gruppennütziger Zwecke oder als Lenkungsinstrument. Anders als Steuern fließen sie nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern sind zweckgebunden. Sonderabgaben dürfen nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben genutzt werden. Eine zweckfremde Verwendung der durch die Ausbildungsplatzabgabe generierten Mittel – z.B. für anderweitige hoheitliche Aufgaben – würde die beabsichtigte Sonderabgabe finanzverfassungswidrig werden lassen. Auch aus diesem Grunde werden die administrativen Kosten der Ausbildungsplatzumlage nicht aus den durch die Abgabe generierten Mitteln finanziert, sondern im Haushalt der zuständigen Senatsverwaltung verortet. Die Sicherstellung der vollständigen und ausschließlichen Verwendung der generierten Mittel für die Umlage selbst ergibt sich somit aus der (Finanz-)Verfassung selbst und den hierzu ergangenen Konkretisierungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

4. Wie wird die Mittelverwendung im Ausbildungsförderungsfonds kontrolliert?

Zu 4.: Die Aufsicht wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen, § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs. Darüber hinaus unterliegt die Verwendung von Haushaltsmitteln wie üblich der parlamentarischen Kontrolle im Haushaltsverfahren. Nach § 4 des Entwurfes wird zudem der Beirat bei der Festsetzung der Abgabe und bei der Festsetzung des anteiligen Ausbildungskostenausgleichs beteiligt.

5. Welche weiteren Daten zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs kann die Berliner Ausbildungskasse von auskunftspflichtigen Arbeitgebern verlangen?

Zu 5.: Die Frage, ob und welche zusätzlichen Daten gegebenenfalls im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes erforderlich werden, wäre im Rahmen des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 9 Ziffer 5 des Entwurfes zu erörtern. Eine Auskunft ist derzeit nicht

möglich. Die bremische Durchführungsverordnung¹ stellt aus Sicht der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Orientierungshilfe dar.

6. Welchen Zweck hat die in § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Bagatellgrenze und nach welchen Kriterien soll diese bestimmt werden?

Zu 6.: Mit § 8 Abs. 2 wird bereits im Gesetzesentwurf die Möglichkeit verankert, Kleinstbetriebe mit weniger als fünf Beschäftigten von der Anwendbarkeit des Gesetzes zu befreien, sofern sich in der Umsetzung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Durchsetzung der generellen Anwendbarkeit zu nicht gewollten Auswirkungen und Benachteiligungen führt. Die Formulierung ist als „Kann“-Norm gewählt und die Konkretisierung bleibt einer gegebenenfalls zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch nichts zu den bestimmenden Kriterien gesagt werden. Auch hier lässt sich auf Erfahrungen aus der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen zurückgreifen.

7. Nach welchen Kriterien bestimmt sich eine unzumutbare Härte in Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs?

Zu 7.: Bei dem Begriff der „unzumutbaren Härte“ in § 8 Abs. 3 des Entwurfes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Nutzung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist ein anerkanntes Mittel der Gesetzgebungstechnik. Sinn der Verwendung des Begriffs der „unzumutbaren Härte“ ist es, starre Regelungen durch eine angemessene Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im konkret zu betrachtenden Einzelfall zu durchbrechen. Eine unzumutbare Härte liegt grundsätzlich vor, wenn das Festhalten an einer gesetzlichen Vorschrift im Einzelfall Nachteile mit sich bringen würde, die über das übliche Maß hinausgehen und dem oder der Betroffenen unter Abwägung aller relevanten Interessen und Umstände nicht mehr billigerweise zugemutet werden können. Sinn und Zweck der Nutzung des unbestimmten Rechtsbegriffs gebieten es, dass keine objektiven „starren“ Kriterien definiert werden; gerade dies ermöglicht die Einzelfallentscheidung zum Schutz der Betroffenen. Gesetzestechnisch üblich ist es zudem, in der späteren Umsetzung sich zeigende Einzelfallgestaltungen, die als unzumutbare Härte anerkannt werden können, in Ausführungsvorschriften zu konkretisieren und somit den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern Auslegungleitlinien zu bieten.

8. Inwieweit ist eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro (vgl. § 10 Absatz 2 des Gesetzentwurfs) gerade für kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig und inwieweit besteht hier ein Ermessen seitens der Berliner Ausbildungskasse?

¹ https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-zur-durchfuehrung-des-ausbildungsunterstuetzungsfondsgesetzes-bremische-ausbildungsunterstuetzungsfondsdurchfuehrungsverordnung-bremausbufdvo-vom-5-november-2024-250923?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Zu 8.: Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes liegt die Festsetzung einer Geldbuße und deren Höhe im Ermessen der Ausbildungskasse („Kann“-Formulierung).

Zudem ist grundsätzlich eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen, die sich an der Firmengröße bzw. der Schwere des Verstoßes gegen die Auskunftspflichten gem. § 5 des Gesetzesentwurfes zu orientieren hat.

9. Wann ist erstmals mit einer Einzahlung von Betrieben in die Berliner Ausbildungskasse zu rechnen? Und ab wann können Betriebe und somit auch der Berliner Ausbildungsmarkt von der Ausbildungsplatzumlage profitieren?

Zu 9.: Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes treten die Regelungen zu § 6 (Abgabe) und § 7 (Ausgleich) des Gesetzesentwurfes zum 01. Januar 2028 in Kraft. Da die Regelung zu den für die Ermittlung von Abgaben- und Ausgleichshöhe erforderlichen Auskunftspflichten in § 5 gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes bereits zum 01. Januar 2027 in Kraft treten, ist zum jetzigen Zeitpunkt mit erstmaligen Zahlläufen im Jahr 2028 zu rechnen.

Berlin, den 16. Februar 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung